

**Investitionsprogramm 2009  
und sonstige Krankenhausmaßnahmen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales  
v. 23.6.2009 - III A 1 - 5750.02 -

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHGG NRW - vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber.2008 S. 157), wird für das Jahr 2009 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	500.000.000 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung	2.500.000 €
		<hr/> 502.500.000 €
2.	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.11	Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen	
	- Ausgabemittel -	83.100.000 €
2.12	Finanzierung von Ausgaben des Sofortprogramms „Krankenhausportal“	
	- Ausgabemittel -	10.000.000 €
2.2	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlage- gütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	
	- 197 Krankenhäuser: Anlage A -	
	- Ausgabemittel -	106.900.000 €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2005)	
	- Verpflichtungsermächtigung -	2.500.000 €
2.4	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)	
	- Ausgabemittel -	293.000.000 €
2.5	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)	
	- Ausgabemittel -	7.000.000 €
		<hr/> 502.500.000 €

3. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt  
- Anlage B -
- |      |                                       |          |
|------|---------------------------------------|----------|
| 3.11 | Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO  | 47,366 € |
| 3.12 | Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO  | 71,824 € |
| 3.21 | Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO | 1,767 €  |
| 3.22 | Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO | 2,719 €  |
4. Die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses beträgt 21,7958
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2009 verbunden ist.